

Impfschein.

Impfliste Nr. 29

Impfbezirk Haiterbach

~~Gilbert~~ e

geboren den 12. September 1935, wurde 29. Mai 1936 zum ersten Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pfligekit.

Haiterbach am 5. Juni 1936

Arzt (Oberamtsarzt, Impfarzt):

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung vom betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

Dr. Nr. 1. Impfschein. 042

Vorrätig bei B. Kohlhammer in Stuttgart.

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzuwischen, da sie nach richtiger Verwundung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Bemerkung.

Der rote Vordruck I kommt für alle ersten Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzliche Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male“ das Wort „Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.